

# Medizinische Reha bei Post-/Long-COVID-Syndrom

## Wie kommt mein Patient bei bestehendem Reha-Bedarf zu einer entsprechenden Reha-Maßnahme?

Nach einer durchgemachten COVID-19-Erkrankung leiden viele Patienten zum Teil unter erheblichen Langzeitfolgen, wie Fatigue und diversen anderen Beschwerden. Ihre Leistungsfähigkeit ist erheblich beeinträchtigt. Auch bei einem leichten oder moderaten Krankheitsverlauf kann es zu einem solchen Post- beziehungsweise Long-COVID-Syndrom kommen. Wie hoch der Anteil an Patienten mit Post- beziehungsweise Long-COVID ist, ist derzeit noch sehr schwer abschätzbar.

Es sind oft mehrere Organsysteme betroffen. Die genaue Pathogenese ist noch nicht abschließend geklärt. Vieles spricht für autoimmune Prozesse. Zusätzlich sind auch die psychischen Auswirkungen der COVID-19-Erkrankung und der Pandemie per se nicht unerheblich. Es gibt noch keine kausale Therapie für ein Post- beziehungsweise Long-COVID-Syndrom. Es ist aber inzwischen bewiesen, dass medizinische Reha-Maßnahmen diesen Menschen nachhaltig helfen können.

Diese Post-/Long-COVID-Rehabilitationen werden sowohl stationär als auch ambulant angeboten.

## Sie möchten für Ihren Patienten eine entsprechende medizinische Reha beantragen? Was ist zu tun?

Die Post-/Long-COVID-Reha unterscheidet sich hinsichtlich der Beantragung nicht von anderen medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen.

Der Antrag muss grundsätzlich vom Betroffenen selbst gestellt werden. Sie sollten Ihrem Patienten eine solche Reha-Maßnahme bei bestehendem Reha-Bedarf dringend empfehlen.

Das passende Antragsformular findet man auf der Website des jeweiligen Reha-Trägers oder erhält es per E-Mail oder Post zugesandt. Oftmals haben die Träger eigene Service-Hotlines, die kostenlos angerufen werden können, um sich beraten zu lassen.

Bei Menschen, die noch im Erwerbsleben stehen, ist die Deutsche Rentenversicherung (DRV) der zuständige Reha-Träger, wenn kein Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit besteht. Bei einer COVID-19-Erkrankung, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erworben wurde, ist die zuständige Berufsgenossenschaft als gesetzlicher Unfallversicherer (DGUV) zuständig.

Bei Menschen, die sich bereits im Rentenalter befinden beziehungsweise eine Erwerbsminderungsrente beziehen, ist die gesetzliche Krankenversicherung der zuständige Reha-Träger. Sollte dennoch der Antrag bei einem nicht zuständigen Reha-Träger gestellt werden, ist das nicht weiter tragisch. Der Antrag wird vom zuerst angegangenen Reha-Träger umgehend an den zuständigen Reha-Träger von Amts wegen weitergeleitet.

Neben dem Antrag des Versicherten wird ein ärztlicher Befundbericht benötigt. Hier ist es wichtig, dass die bestehenden Beschwerden und Leistungseinschränkungen beschrieben werden. Anhand Ihres Befundberichtes wird entschieden, ob und in welcher Reha-Einrichtung/Reha-Abteilung die Reha-Maßnahme durchgeführt wird. Wichtige Inhalte sind alle behandlungsrelevanten Diagnosen (Corona-Langzeitfolgen), die Reha-Ziele einschließlich positiver Reha-Prognose

und gegebenenfalls besondere Anforderungen an die Reha-Klinik (zum Beispiel zusätzlich zur Hauptindikation erforderliche weitere Indikationen). Wichtig ist auch eine bestehende beziehungsweise mittlerweile erreichte Rehabilitationsfähigkeit: Der Patient muss in der Lage sein, die Reha-Maßnahmen durchzuführen. Der ärztliche Befundbericht muss dem Reha-Antrag beigelegt werden. Es ist auch sinnvoll, eine Einschätzung beziehungsweise ein Assessment zur Alltagskompetenz (zum Beispiel Früh-Reha-Barthel-Index) beizufügen.

Eine Post-/Long-COVID-Reha kann sowohl als Anschlussrehabilitation (AHB) nach einem Krankenhausaufenthalt oder auch als sogenanntes Heilverfahren (HV) ohne unmittelbaren vorherigen Krankenhausaufenthalt beantragt werden. Im Krankenhaus steht üblicherweise der Sozialdienst beim Beantragen der Reha-Maßnahme dem Patienten zur Seite.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) → Reha bei Post-COVID und Long-COVID ■

Ausschuss Prävention und Rehabilitation  
Sächsische Landesärztekammer  
E-Mail: [ausschuesse@slaek.de](mailto:ausschuesse@slaek.de)